

**MINISTERIN  
FÜR KULTUR UND SPORT,  
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die Arbeitgeber im nichtkommerziellen  
Sektor, die AktiF-Personal beschäftigen

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das  
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 26. November 2020

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: FbBESCH.KS/32.04-06/20.595- ABM 091

Ihr Ansprechpartnerin ist Katja Schenk, Tel. +32 (0)87/596 497, katja.schenk@dgov.be

**Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse (Corona-  
Maßnahme)**

**4%- Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung hat vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie  
beschlossen, verschiedene Maßnahmen zur Abfederung der Krise zu verlängern.

Zum einen hat die Regierung auf ihrer Sitzung vom 26. November 2020 den Erlass zur  
Verlängerung der Verdopplung der AktiF-Zuschüsse verabschiedet.

Zum anderen beabsichtigen wir, alle AktiF-Zuschüsse ab 1. Januar 2021 um 4% zu  
erhöhen. Diese Erhöhung erfolgt unter Berücksichtigung des Rahmenabkommens vom 2.  
Mai 2019 für den nichtkommerziellen Sektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
für die Jahre 2020-2024, so wie es durch das Addendum vom 9. Juli 2020 angepasst  
wurde und vorbehaltlich der Verabschiedung des entsprechenden Programmdekrets  
2020 durch das Parlament.

## Regierung

der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft Belgiens

### MINISTERIN

FÜR KULTUR UND SPORT,  
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN

ISABELLE WEYKMANS

## Wie werden diese Maßnahmen konkret umgesetzt?

### 1.1. 4%-Erhöhung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse

Wie eingangs erwähnt, werden die AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse zum 01.01.2021 um 4% erhöht. Diese Erhöhung gilt für alle Arbeitnehmer, die in Anwendung des *Dekrets vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung* gefördert werden.

Das bedeutet, dass die allgemeinen Zuschüsse, die besonderen Zuschüsse der projektgebundenen Stellen bei den VoG und Behörden und die BVA-Übergangszuschüsse um 4% erhöht werden.

Diese Erhöhung erfolgt vorbehaltlich der Verabschiedung des Programmdekrets 2020 durch das Parlament.

### 1.2. Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS- Zuschüsse

Die Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors erhalten für alle **Neueinstellungen**, die **ab dem 01.07.2020 bis 30.06.2021** im Rahmen von **projektgebundenen Stellen erfolgen**, eine **Verdopplung der AktiF (PLUS)-Zuschüsse**.

Nur die Zuschüsse, die sich auf diese Monate beziehen, werden verdoppelt.

Ersatzpersonal, das im vorgenannten Zeitraum eingestellt wird, zählt ebenfalls als Neueinstellung.

Die Verdopplung der Zuschüsse wird nicht für bereits bestehendes AktiF- und AktiF PLUS- Personal gewährt, d.h. das am 30.06.2020 bereits beschäftigt war. (Die Aufstockung von bestehenden Arbeitsverträgen wird auch nicht doppelt bezuschusst).

Auch gelten Vertragsverlängerungen nicht als Neueinstellung.

Auch die weiterhin gezahlten BVA-Übergangszuschüsse werden nicht verdoppelt.

Manche VoG beschäftigen auch AktiF-Personal mit der allgemeinen (nicht projektgebundenen) Förderung. Die AktiF (PLUS)-Zuschüsse der allgemeinen Förderung werden alle verdoppelt, sowohl bei bestehendem als auch bei neuem AktiF-Personal.

Diese Verdopplung wird auf den jeweiligen zum 01.01.2021 um 4% erhöhten AktiF- und AktiF PLUS-Zuschuss angewandt.

### 1.3. Die neuen Zuschussbeträge ab 01.01.2021

Die AktiF-Zuschussbeträge für projektgebundene Stellen sind somit folgende:

	AktiF- und AktiF PLUS-Personal, das im Zeitraum vom 01.07.2020-30.06.2021 <u>neu</u> eingestellt wird (inkl. Verdopplung und 4%-Erhöhung)	AktiF- und AktiF PLUS-Personal, das bereits am 30.06.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt war (inkl. 4%-Erhöhung) + Für gesamtes AktiF-Personal nach Ende der Verdopplung ab 01.07.2021
<b>AktiF-Zuschuss</b>	monatlich 2.126 €	1.Jahr: monatlich 1.063 € (12.756€/Jahr) 2.Jahr: monatlich 975 € (11.700 €/Jahr)
<b>AktiF PLUS-Zuschuss</b>	monatlich 3.896 €	1.Jahr: monatlich 1.948€ (23.376 €/Jahr) Ab 2.Jahr: monatlich 1.860 € (22.320 €/Jahr)

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilmäßig reduziert.

Die AktiF-Zuschussbeträge in der allgemeinen (nicht projektgebundenen) Förderung ohne vorherige Ausbildung sind somit folgende:

	AktiF- oder AktiF PLUS-Personal, das im Zeitraum vom 01.07.2020-30.06.2021 <u>beschäftigt</u> ist (inkl. Verdopplung und 4%-Erhöhung)	Für gesamtes AktiF-Personal nach Ende der Verdopplung ab 01.07.2021 (inkl. 4%-Erhöhung)
<b>AktiF-Zuschuss</b>	1. Jahr: monatlich 1.062 € 2. Jahr: monatlich 638 €	1.Jahr: monatlich 531 € (6.372,00 € /Jahr) 2.Jahr: monatlich 319 € (3.828,00 €/Jahr)
<b>AktiF PLUS-Zuschuss</b>	1. Jahr: monatlich 2.126 € 2. Jahr monatlich 1.276€ 3. Jahr: monatlich 638 €	1.Jahr: monatlich 1.063 € (12.756,00 € /Jahr) 2.Jahr: monatlich 638 € (7.656,00 € / Jahr) 3.Jahr: monatlich 319 € (3.828,00 € /Jahr)

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilmäßig reduziert.

#### **BVA-Übergangszuschüsse pro Vollzeitstelle pro Jahr ab 01.01.2021**

BVA-Zuschusskategorie	B1	B2	B3
<b>Übergangszuschuss 2020</b>	<b>15.837,41 €</b>	<b>22.181,75 €</b>	<b>28.000,25 €</b>
<b>Übergangszuschuss 2021</b>	<b>16.471 €</b>	<b>23.069 €</b>	<b>29.120 €</b>

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilmäßig reduziert.

#### **1.4. Lohnausgleichszahlung bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit**

Die Föderalregierung hat am 06.11.2020 beschlossen, das vereinfachte Verfahren bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit für die Zeit vom 01.10.2020 bis zum 31.03.2021<sup>1</sup> einschließlich für sämtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) wiedereinzuführen.

Jegliche zeitweilige Arbeitslosigkeit, die auf das Coronavirus zurückzuführen ist, kann ab dem 01.10.2020 wieder als zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen coronabedingter höherer Gewalt angesehen werden, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeber als von der Krise besonders hart getroffen gilt bzw. zu einem besonders hart getroffenen Sektor gehört oder nicht<sup>2</sup>.

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Programmdekrets 2020 durch das Parlament erklärt sich die Deutschsprachige Gemeinschaft wieder bereit, die Arbeitgeber des nichtkommerziellen Sektors auch dahingehend weiterhin zu unterstützen, indem der eventuell durch den Arbeitgeber gezahlte **Lohnausgleich auch bezuschusst werden kann**.

Für das AktiF-Personal wird dies weiterhin über den Fachbereich Beschäftigung abgewickelt.

Das bedeutet konkret, wenn Sie als Arbeitgeber Ihrem AktiF-Mitarbeiter neben dem Bezug der Arbeitslosenunterstützung zu Lasten des LfA einen **Lohnausgleich zahlen, so wird dieser integral durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst**.

<sup>1</sup> Vor dem 01.10.2020 war das System zwischenzeitlich auf die Arbeitgeber der besonders hart getroffenen Sektoren eingeschränkt worden.

<sup>2</sup> Weitere diesbezügliche Infos finden Sie unter folgendem Link: beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LFA/Onem) <https://www.lfa.be/de/nachrichten/zeitweilige-arbeitslosigkeit-wegen-hoeherer-gewalt-infolge-der-coronavirus-covid-19-epidemie-wiedereinfuehrung-des-vereinfachten-verfahrens-ab-dem-01102020>. und auf der Seite der Sozialen Sicherheit: [https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/fr/latest/intermediates#intermediate\\_row\\_fcdfb95a-016e-47ae-8e11-64595434a6b7](https://www.socialsecurity.be/employer/instructions/dmfa/fr/latest/intermediates#intermediate_row_fcdfb95a-016e-47ae-8e11-64595434a6b7).

**MINISTERIN  
FÜR KULTUR UND SPORT,  
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Diese Unterstützung gilt vorerst weiterhin bis zum Ende der föderalen  
Krisenmaßnahmen am 31.03.2021.

**Wie müssen Sie als Arbeitgeber für Ihre AktiF-Mitarbeiter vorgehen?**

Senden Sie bitte per Mail den monatlichen Gehaltsbeleg, wie gewohnt, an folgende  
Adresse: [arbeit@dgov.be](mailto:arbeit@dgov.be).

Sie erhalten im Folgemonat den entsprechenden Zuschuss für diese Ausgleichszahlung  
Bei Fragen können Sie sich bitte an Frau Oksana Garifulina ([arbeit@dgov.be](mailto:arbeit@dgov.be), (Tel. 087 /  
596 496) wenden.

**1.5. Neu-Anträge**

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Neu-Anträge einzureichen.

Hier noch mal der Link zum Online-Formular: <https://forms.mdg.be/AktiF>.

Falls Sie Fragen zu diesen neuen Maßnahmen haben, können Sie sich gerne an die  
Mitarbeiter des Fachbereichs Beschäftigung wenden:

Frau Oksana Garifulina, [arbeit@dgov.be](mailto:arbeit@dgov.be), (Tel. 087 / 596 496)

Herrn Damian Kedziora, [arbeit@dgov.be](mailto:arbeit@dgov.be), (Tel. 087/876 745)

Herr Dany Meessen, [arbeit@dgov.be](mailto:arbeit@dgov.be) (Tel. 087/596 482)

Frau Katja Schenk, [arbeit@dgov.be](mailto:arbeit@dgov.be) (Tel. 087/ 596 497).

Bleiben Sie bei guter Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans  
Ministerin

